



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Computerhard- und software

Juni 2021

Hinsichtlich der Ausweitung von Homeoffice ist eine Neuregelung der Abschreibung von Interesse. Das Bundesfinanzministerium hat im Februar 2021 die bisherigen Regeln geändert.

Für Hardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Die von der verkürzten Nutzungsdauer betroffene Hardware umfasst Desktop-PC, Notebooks, Workstations sowie Peripherie-Geräte wie Tastatur, Maus, Scanner, Drucker und Monitore.

Die Hardware muss die Voraussetzungen der Europäischen Richtlinie für die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerhardware erfüllen. Der Hersteller hat eine entsprechende Kennzeichnungspflicht.

Hinsichtlich der Software gilt die Neuregelung für Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Neben den Standardanwendungen wie Windows oder Officeprogrammen gehören hierzu auch auf den jeweiligen Nutzer abgestimmte Programme.

Die Neuregelung gilt für Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden.